

**Inhaltsverzeichnis** .....

**Kreis Viersen:** Öffentliche Zustellung..... 845  
Öffentliche Zustellung..... 846  
Änderung Hauptsatzung..... 846  
Ergebnis Wahl 18. Bundestag im Wahlkreis 111 Viersen..... 847  
Öffentliche Zustellung..... 870

**Kempen:** Flächennutzungsplan „Sonderbaufläche Bestattungshaus Ziegelheider Straße“..... 848  
Bebauungsplan „Sondergebiet Bestattungshaus Ziegelheider Straße“..... 850  
Flächennutzungsplan „An der Furth“..... 852  
Bebauungsplan „Hoerenmey / An der Furth“..... 854

**Nettetal:** Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“..... 856  
Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“..... 858  
Flächennutzungsplan „Bereich Niedick / Longlife“..... 860  
Bebauungsplan Lo-111 „Doerkesplatz/Kempener Straße“..... 862

**Viersen:** Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße / Butschenweg“.. 864  
Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße / Butschenweg“..... 866  
Veränderungssperre Nr. 89 „Große Bruchstraße / Parkstraße“..... 866  
Widerspruchsrecht Meldedaten Bundesamt Wehrverwaltung..... 869  
Umlegungsausschuss: Verfahren Nr. 23 -Solferinostraße- ..... 869

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2013 - Aktenzeichen 03240295481/li gegen:**

Herrn  
Klaus Deschmann  
(bei Familie Henkel)  
Berliner Straße 5 (bei Henkel)  
47652 Weeze

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.09.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 845

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.09.2013 - Aktenzeichen 03191997181/ne gegen:**

Frau  
Audrey Delwiche  
Avenue des Jockeys  
B-1150 BRUXELLES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.09.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 846

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Erste Änderung vom 27.09.2013 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 25.06.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 26. September 2013 nachfolgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

## Artikel I

1. § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung entfällt.
2. § 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 entfällt Satz 2.
  - b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2.

## Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderung der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 25.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 27.09.2013

In Vertretung  
gez.  
Dr. Coenen  
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 846

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

## Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 111 Viersen

Zur Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 111 - Viersen trat am 25. September 2013 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht. Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach Prüfung der Wahl- und Briefwahlniederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

<b>A</b>	<b>Wahlberechtigte</b>	<b>227.631</b>	<b>B</b>	<b>Wähler</b>	<b>167.490</b>	<b>73,58 %</b>	
<b>Erststimmen</b>			<b>Zweitstimmen</b>				
<b>C</b>	<b>Ungültige Erststimmen</b>	<b>1.886</b>	<b>E</b>	<b>Ungültige Zweitstimmen</b>	<b>1.693</b>		
Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf:			Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf:				
1.	<b>Schummer</b>	<b>CDU</b>	87.764	1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<b>CDU</b>	76.747
2.	<b>Schiefner</b>	<b>SPD</b>	47.198	2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<b>SPD</b>	44.103
3.	<b>Bist</b>	<b>FDP</b>	3.857	3.	Freie Demokratische Partei	<b>FDP</b>	10.493
4.	<b>Heesen</b>	<b>GRÜNE</b>	8.880	4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<b>GRÜNE</b>	11.106
5.	<b>Pietsch</b>	<b>DIE LINKE</b>	7.998	5.	DIE LINKE	<b>DIE LINKE</b>	8.897
6.	<b>Leppkes</b>	<b>PIRATEN</b>	3.466	6.	Piratenpartei Deutschland	<b>PIRATEN</b>	3.464
7.	<b>Kretzschmann</b>	<b>NPD</b>	1.684	7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	<b>NPD</b>	1.557
				8.	DIE REPUBLIKANER	<b>REP</b>	145
				9.	Bündnis 21/RRP	<b>Bündnis 21/RRP</b>	99
				10.	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen -	<b>Volksabstimmung</b>	355
				11.	Ökologisch-Demokratische Partei	<b>ÖDP</b>	204
				12.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	<b>MLPD</b>	32
				13.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	<b>BüSo</b>	37
				14.	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	<b>PSG</b>	43
				15.	Alternative für Deutschland	<b>AfD</b>	6.806
15.	<b>Rubbert</b>	<b>AfD</b>	4.182	16.	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	<b>BIG</b>	105
				17.	Bürgerbewegung pro Deutschland	<b>pro Deutschland</b>	303
				18.	DIE RECHTE		20
19.	<b>Frick</b>	<b>FREIE WÄHLER</b>	575	19.	FREIE WÄHLER	<b>FREIE WÄHLER</b>	457
				20.	Partei der Nichtwähler		159
				21.	Partei der Vernunft	<b>PARTEI DER VERNUNFT</b>	113
				22.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	<b>Die PARTEI</b>	552
<b>D</b>	<b>Gültige Erststimmen</b>	<b>165.604</b>	<b>F</b>	<b>Gültige Zweitstimmen</b>	<b>165.797</b>		

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Uwe Schummer** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 111 - Viersen gewählt ist.

Viersen, 25.09.2013

Der Kreiswahlleiter:  
gez.  
Ottmann

# **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

## **Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 51. Änderung**

### **-Sonderbaufläche Bestattungshaus Ziegelheider Straße-**

#### **Stadtteil Kempen**

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 dem Entwurf zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der von der 51. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen südlich der Ziegelheider Straße und westlich der Bebauung an der Berliner Allee. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beige-fügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Darstellung einer „Sonderbaufläche Bestattungshaus“.

Der Entwurf zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**14.10.2013 bis einschließlich 14.11.2013**

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

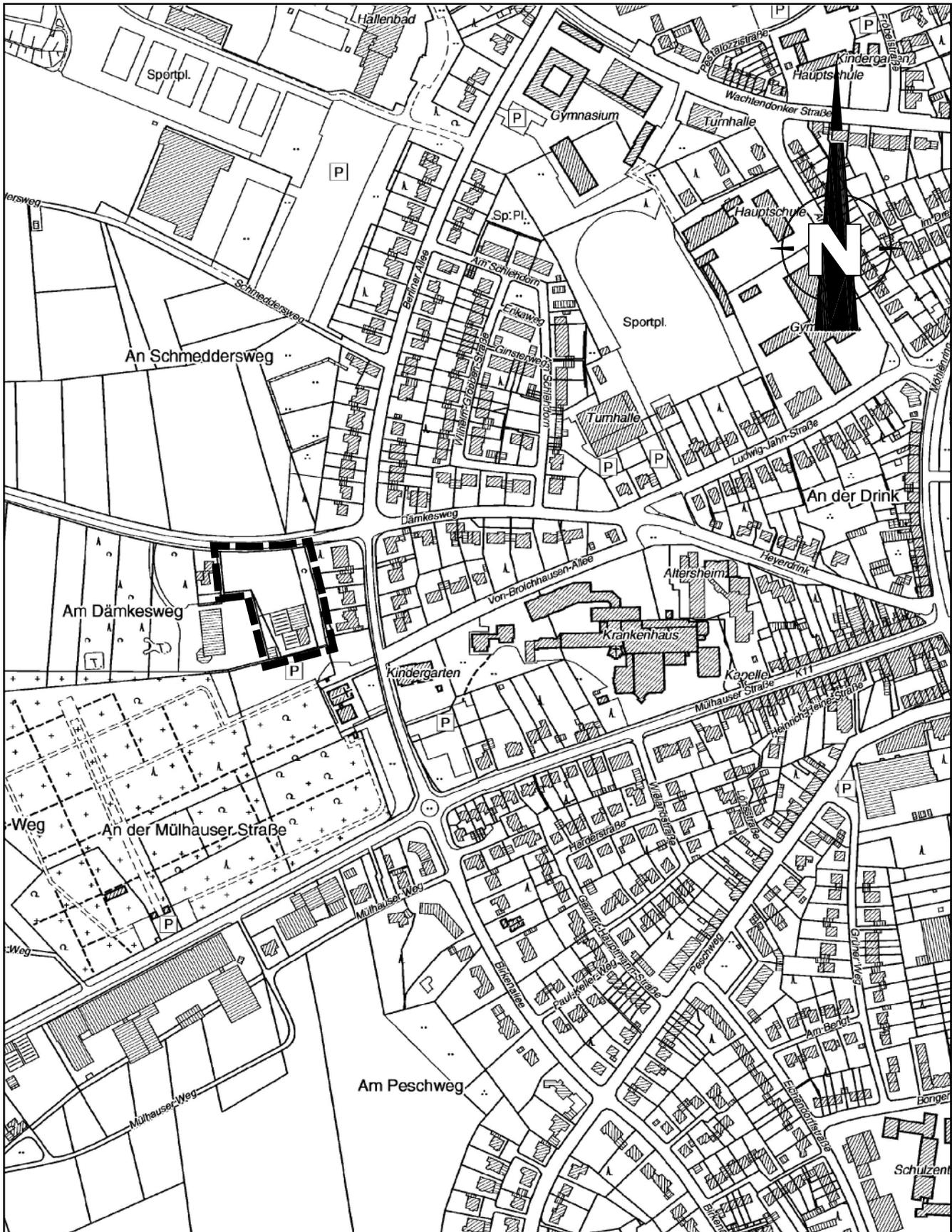
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.09.2013

In Vertretung

gez. Kahl  
Techn. Beigeordneter



**Bereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans  
- Sonderbaufäche Bestattungshaus, Ziegelheider Straße -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## Bebauungsplan Nr. 152 –Sondergebiet Bestattungshaus Ziegelheider Straße-

### Stadtteil Kempen

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 152-Sondergebiet Bestattungshaus Ziegelheider Straße- sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 152 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Bestattungshause geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst Flächen zwischen Ziegelheider Straße, Berliner Allee und dem Parkplatz des städtischen Friedhofs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 152 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 152 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **14.10.2013 bis einschließlich 14.11.2013**

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Informationen vor.

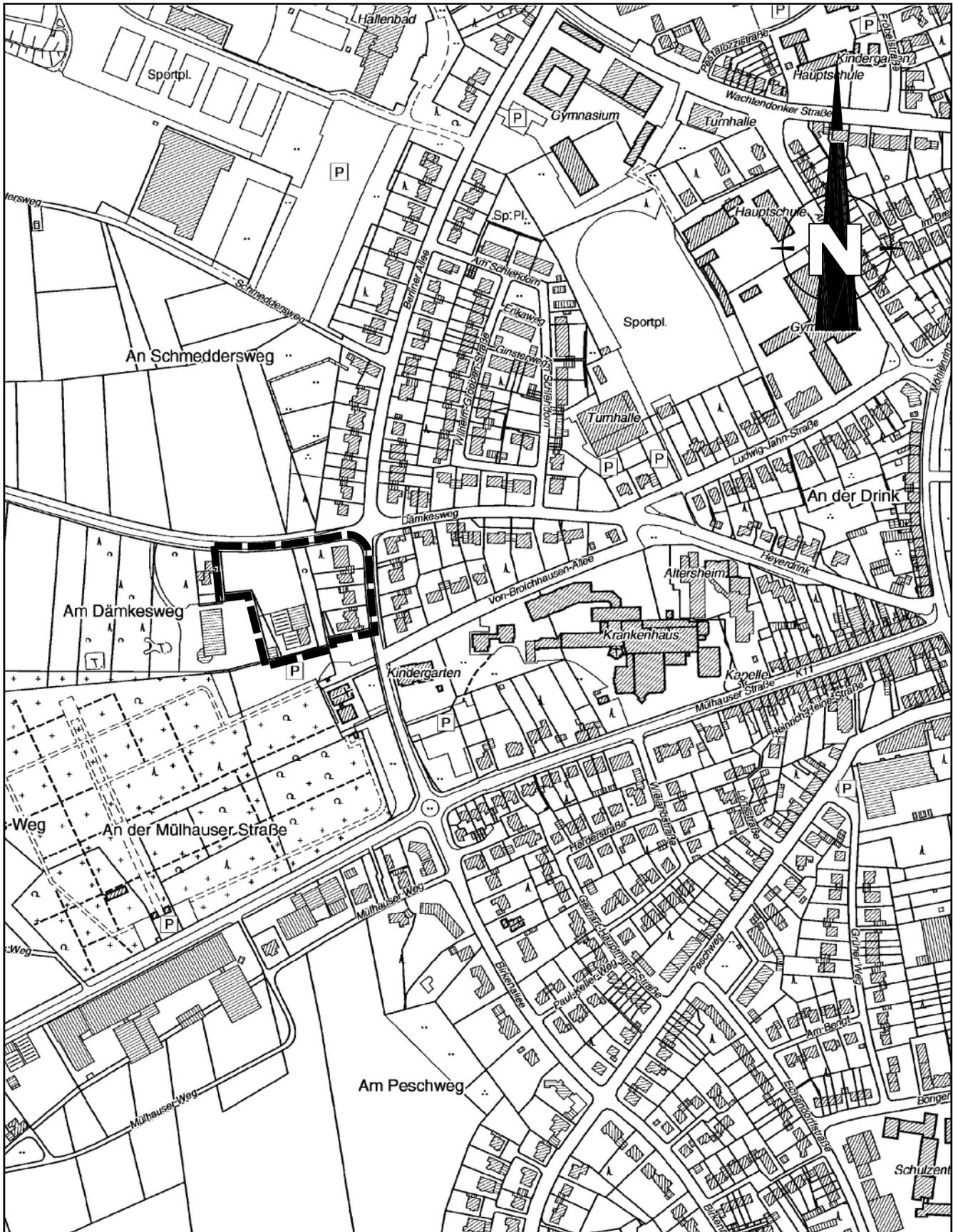
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.152 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.09.2013  
In Vertretung

gez. Kahl  
Techn. Beigeordneter



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 152  
- Sondergebiet Bestattungshaus Ziegelheider Straße -**



Stadt Kempen - Planungsamt-



# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 47. Änderung

### -An der Furth-

### Stadtteil St. Hubert

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 dem Entwurf zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der von der 47. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil St. Hubert und erfasst im Wesentlichen die Flächen südlich der Straße An der Furth und westlich der Straße Uhlesrahm. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung einer „gemischten Baufläche“ in die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ und einer „Fläche für die Landwirtschaft“.

Der Entwurf zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**14.10.2013 bis einschließlich 14.11.2013**

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.09.2013

In Vertretung

gez. Kahl  
Techn. Beigeordneter



# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## Bebauungsplan Nr. 147 –Hoerenmey / An der Furth-

### Stadtteil St. Hubert

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 147-Hoerenmey / An der Furth- sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 147 soll der Bebauungsplan Nr. 33 durch einen neuen, dem geltenden Recht entsprechenden Bebauungsplan ersetzt werden. Gleichzeitig werden die Inhalte des Bebauungsplans den aktuellen städtebaulichen Entwicklungen angepasst.

Der Planbereich erfasst Flächen beiderseits der Straße "An der Furth".  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 147 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **14.10.2013 bis einschließlich 14.11.2013**

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Informationen vor.

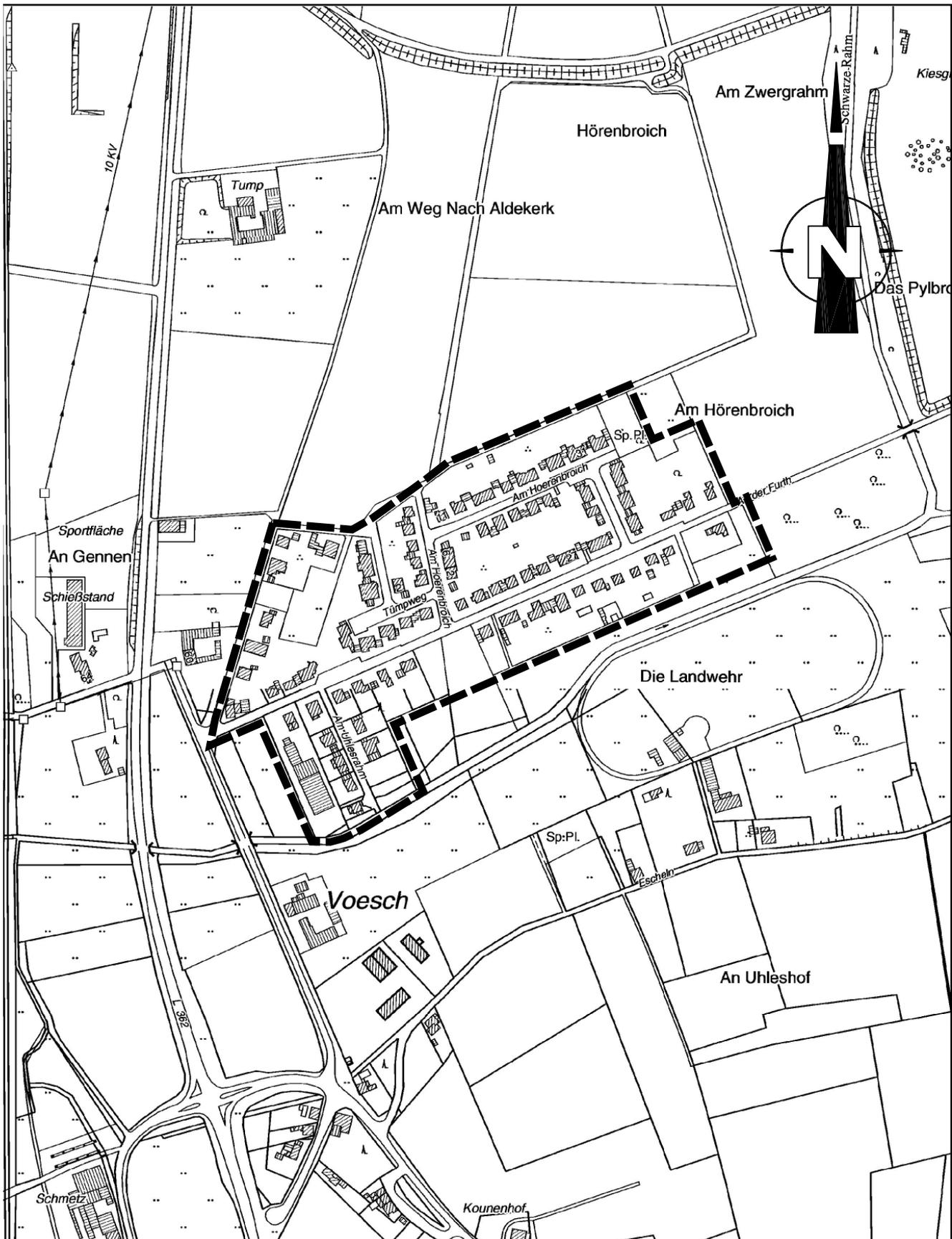
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.147 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.09.2013  
In Vertretung

gez. Kahl  
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr. 147  
 - Hoerenmey / An der Furth -



Stadt Kempen -Planungsamt-



# **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

## **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ beschlossen. Zur Beschleunigung und zur Vereinfachung des Aufstellungsverfahrens hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal am 09.07.2013 die Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wird erneut bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteilzentrums Kaldenkirchen zwischen der Severusstraße, der Grenzwaldstraße und der Klemensstraße.

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 20.12.1989 erstmalig die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ beschlossen, um als wesentliches Planziel einen angemessenen Ausbauzustand der Schützenstraße zu erreichen. Nach der Durchführung erster Verfahrensschritte wurde das Verfahren wegen fehlender Verfügbarkeit von Grundstücks(teil)flächen nicht weitergeführt.

Da der vorhandene Ausbauzustand nach wie vor lediglich ein Provisorium darstellt, wurde die Planung wieder aufgegriffen und eine flächensparende Ausbauvariante erarbeitet. Diese neue Variante soll nun Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ sein.

Da sich in den vergangenen 20 Jahren die Grundstückszuschnitte teilweise verändert bzw. verschoben haben, hat der Rat der Stadt Nettetal am 03.07.2012 den Aufstellungsbeschluss erneut gefasst.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 26.09.2013

Im Auftrag

gez. Wagner  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 09.07.2013 die Umstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ auf das vereinfachte Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 09.07.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteilzentrums Kaldenkirchen zwischen der Severusstraße, der Grenzwaldstraße und der Klemensstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 15.10.2013 bis zum 15.11.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Bürgerversammlung findet am **04.11.2013 um 18:00 Uhr** in der Aula der Hauptschule Kaldenkirchen, Buschstraße 28, Eingang gegenüber dem Nettebad statt.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:  
- Artenschutzprüfung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 oder 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.09.2013

Im Auftrag  
gez. Eckert



## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Niedieck/ Longlife) im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2012 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 25.09.2013 die öffentliche Auslegung der 14. Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen der Friedenstraße, der Färberstraße und der Oberen Färberstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird in der Zeit vom **11.10.2013 bis einschließlich zum 11.11.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Verkehrsgutachten

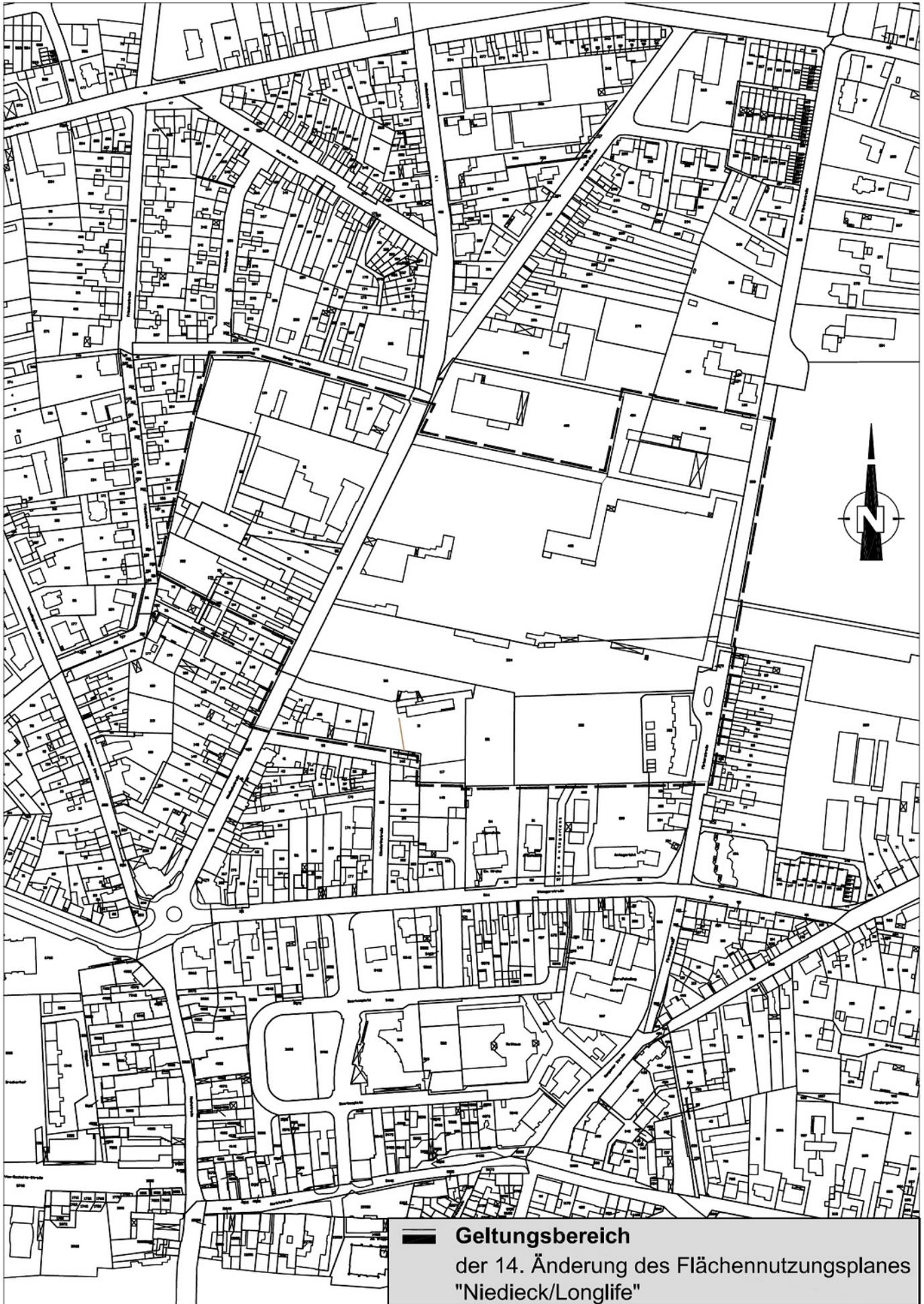
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 26.09.2013

Im Auftrag  
gez. Eckert



## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.07.2013 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 10.07.2013 die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtteils Lobberich zwischen der Marktstraße und dem Doerkesplatz.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit vom **11.10.2013 bis einschließlich zum 11.11.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Artenschutzprüfung
- Gutachten zur Lärmsituation durch den Kfz-Verkehr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

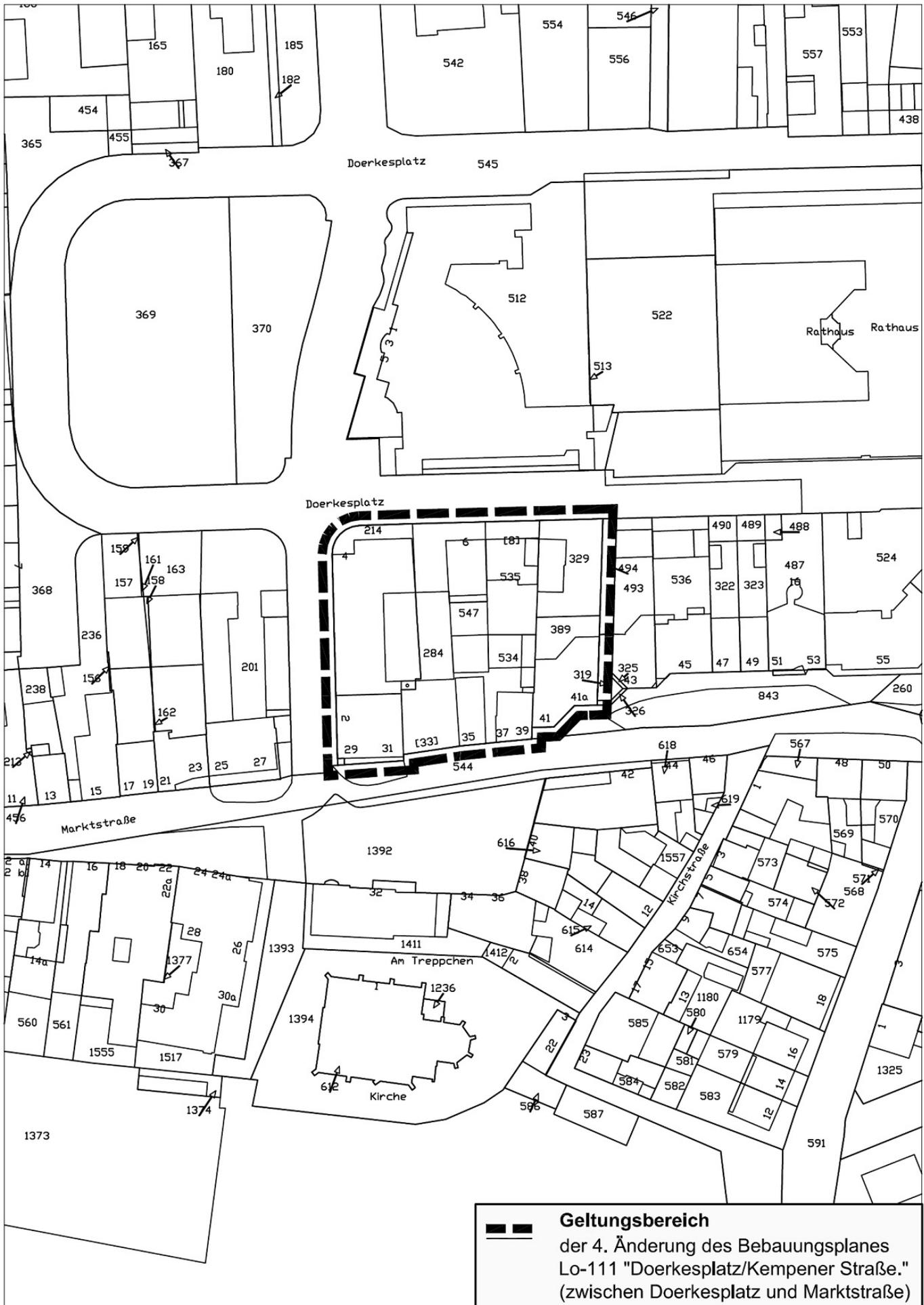
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 26.09.2013

Im Auftrag

gez. Eckert



## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße / Butschenweg“ in Viersen-Süchteln -Beschluss als Satzung und Rechtskraft-**

Am 17.09.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße / Butschenweg“ in Viersen-Süchteln gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst im Wesentlichen Flächen nördlich der Straße Butschenweg und östlich der Andreasstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan Nr. 361 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 12.08.2013 ist Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zu diesem Bebauungsplan.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 142).“

#### **Hinweise:**

Der Bebauungsplan Nr. 361 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird zu

jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag  
vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr

Montag bis Donnerstag  
nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/ Butschenweg“, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schrift-

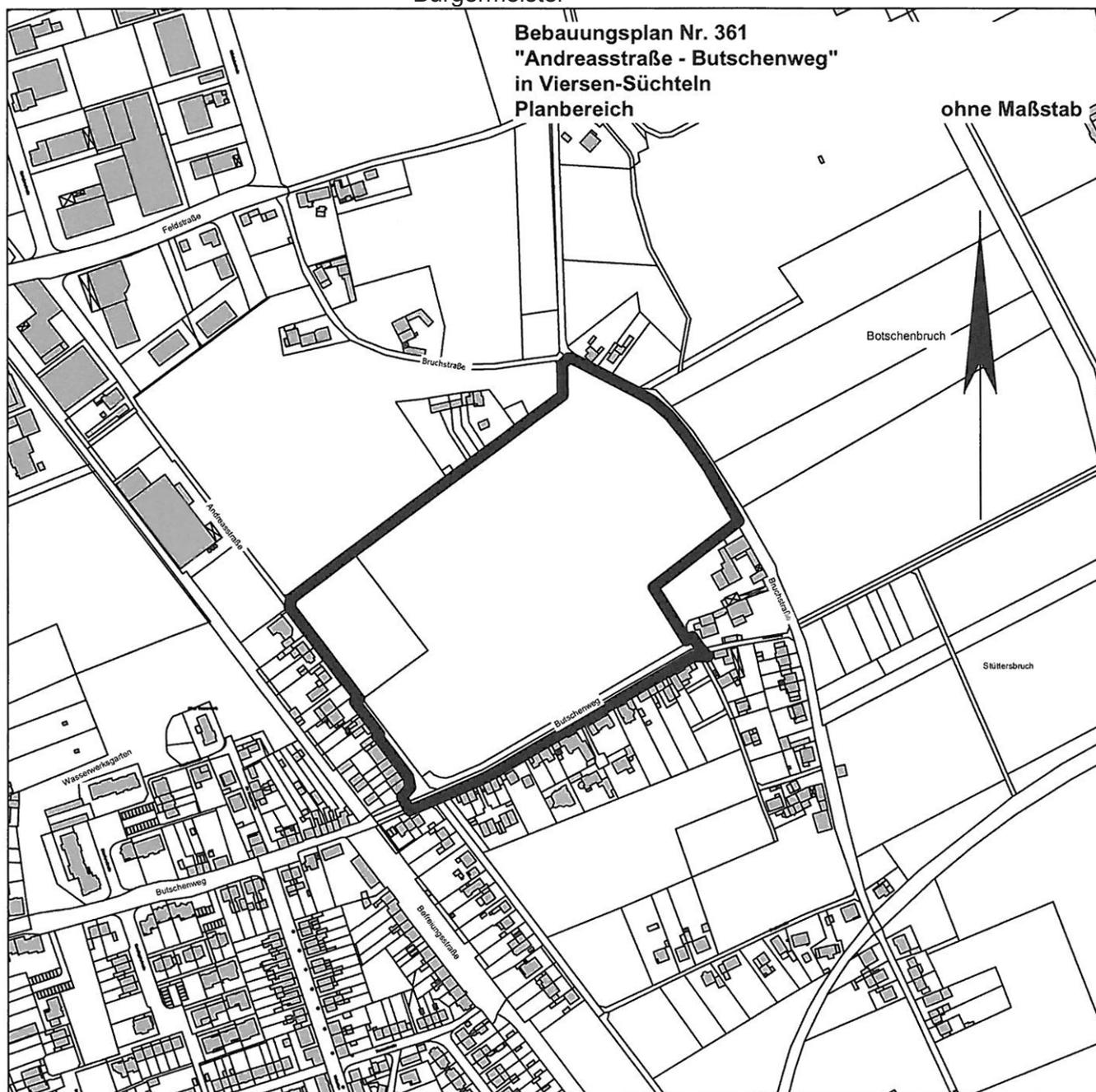
lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 361 als Satzung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße / Butschenweg“ in Viersen-Süchteln gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 23.09.2013

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Viersen

**Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße / Butschenweg“ in Viersen-Süchteln  
- Einsicht in das Ergebnis der Prüfung einer Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 361 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2012 bis einschließlich 27.06.2012 öffentlich ausgelegt. Nach dieser ersten Planauslegung hat der Planentwurf eine Überarbeitung erfahren mit der Folge, dass er gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.05.2013 bis einschließlich 07.06.2013 erneut öffentlich ausgelegt wurde.

Im Rahmen der beiden Auslegungszeiträume hat die Interessengemeinschaft „Süchteln soll Stadt im Grünen bleiben“ (SüSiG) jeweils eine fristgemäße Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben. Der Stellungnahme zur ersten Planauslegung haben sich ca. 500 Personen (Unterstützer) unter Nennung ihres Namens und der vollständigen Wohnanschrift angeschlossen.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 über die insgesamt während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und in gleicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 361 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der § 3 Abs. 2 BauGB beinhaltet u.a. folgende Regelung:

*„Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.“*

Aufgrund der vorstehenden gesetzlichen Regelung kann durch die namentlich bekannten Personen, die die Stellungnahmen der SüSiG unterstützt haben, das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss eingesehen werden, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag  
vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag  
nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Ergebnis  
866

der Prüfung der Stellungnahmen durch die Unterstützer der SüSiG unter Angabe von Ort und Zeit wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:** Personen, Unternehmen und sonstige Beteiligte am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 361, die eine eigenständige Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, erhalten im Sinne der gesetzlichen Regelung eine persönliche Ergebnismitteilung, dies gilt ebenso für die bekannten Sprecher der SüSiG.

Viersen, den 23.09.2013

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 866

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

Über die Veränderungssperre Nr. 89 „Große Bruchstraße / Parkstraße“  
in Viersen vom 23.09.2013

Der Bürgermeister Thönnessen und Ratsherr Genenger beschließen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW:

**Satzung der Stadt Viersen  
über die Veränderungssperre Nr. 89 „Große  
Bruchstraße / Parkstraße“  
in Viersen**

vom 23.09.2013.

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied der Stadt Viersen haben aufgrund der §§ 7 und 41 sowie § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 2414)

am 23.09.2013

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 18.03.2003 hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Königsallee/Poststraße/Parkstraße/Große Bruchstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Siche-

zung der Planung in diesem Bereich wird eine Veränderungssperre erlassen. Diese tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## § 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den Bereich des Grundstücks Große Bruchstraße 46, Flur 95, Flurstück 508.

## § 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 4

(1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

(2) Die Satzung mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden (montags bis freitags vormittags von 8:00 bis 13:00 Uhr und montags bis donnerstags nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstrasse 23, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

gez. Thönnessen  
gez. Genenger

Die vorbezeichnete Veränderungssperre liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden beim FB 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus.

Dienstzeiten sind montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die von Herrn Bürgermeister Thönnessen und Rats-herrn Genenger am 23.09.2013 beschlossene Ver-

änderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs.2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

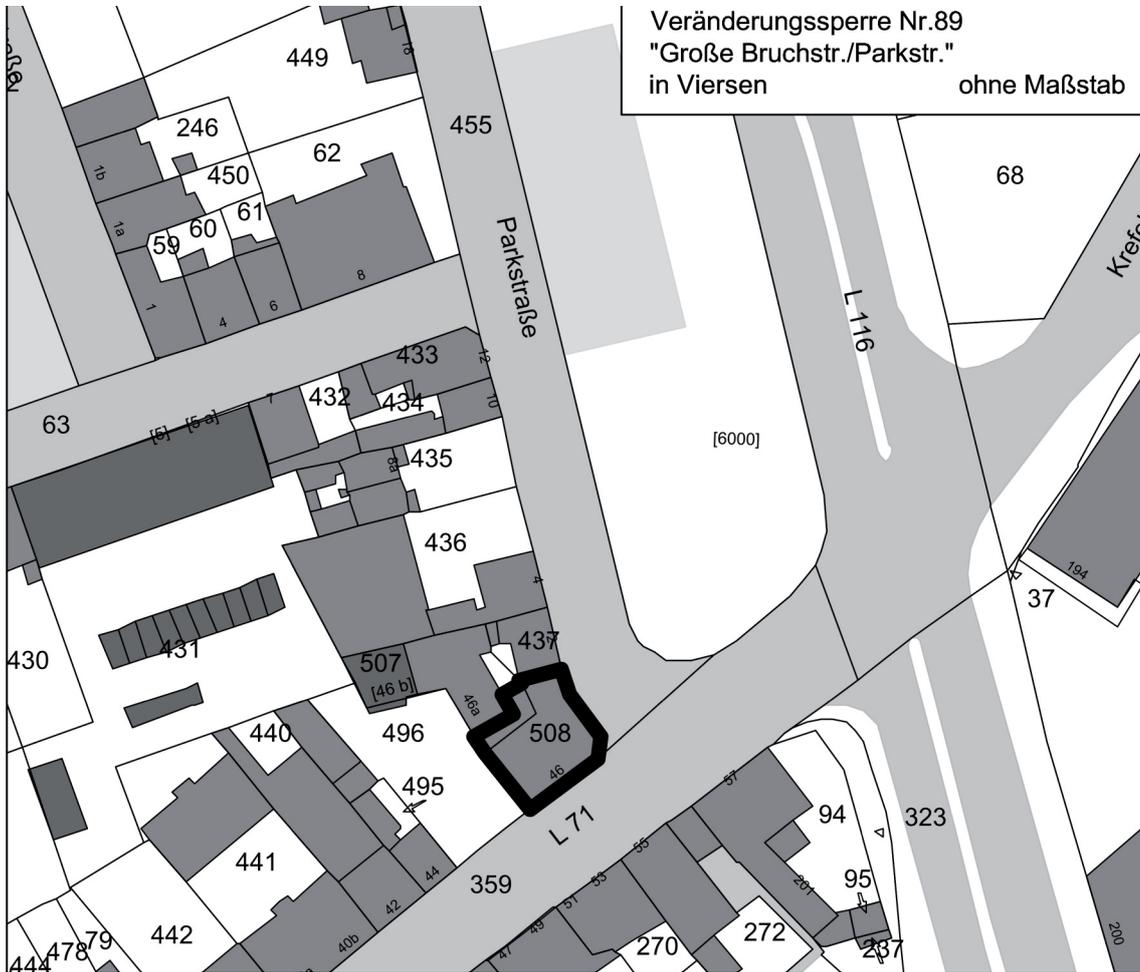
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).

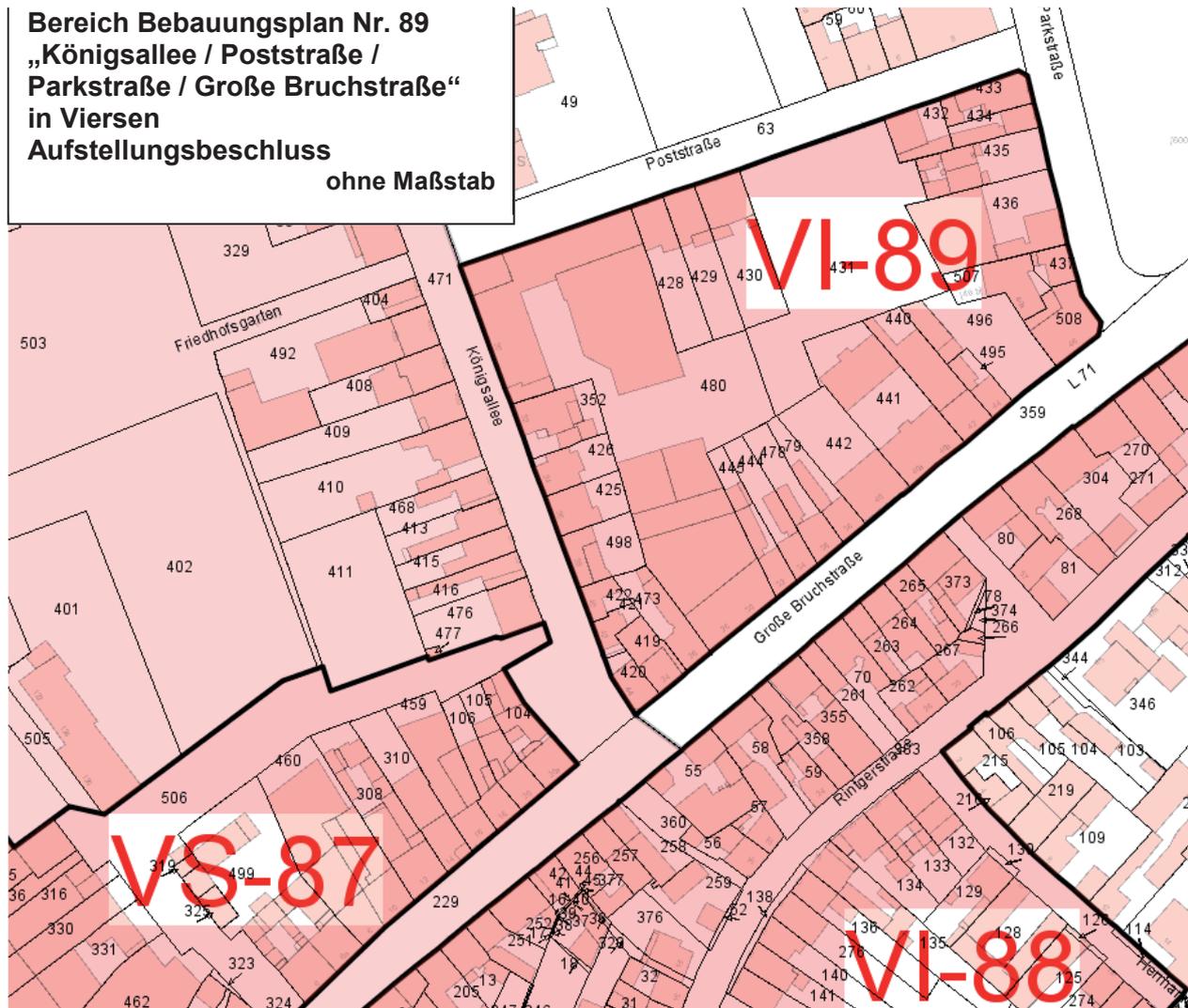
Viersen, den 24.09.2013

gez. Thönnessen  
(Bürgermeister)

Veränderungssperre Nr.89  
 "Große Bruchstr./Parkstr."  
 in Viersen  
 ohne Maßstab



Bereich Bebauungsplan Nr. 89  
 „Königsallee / Poststraße /  
 Parkstraße / Große Bruchstraße“  
 in Viersen  
 Aufstellungsbeschluss  
 ohne Maßstab



## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

**Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melde-  
rechtsrahmengesetzes  
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Melde-  
daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 volljährig werden, bis zum 31. März 2014 beim Bundesamt für Wehrverwaltung vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 05. September 2013

Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 869

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen**

**Umlegungsverfahren Nr. 23 - Solferinostraße - in  
Viersen**

Der Aufhebungsbeschluss für das Umlegungsgebiet Nr. 23 - Solferinostraße - ist ab dem 21.09.2013 unanfechtbar.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I.S.1509), in der derzeit gültigen Fassung.

Sie gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als bekanntgegeben.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird der Umlegungsausschuss bei den zuständigen Stellen veranlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann von den hiervon Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23-29, Zimmer 224, einzureichen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) – Anwaltszwang – wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Viersen, den 23.09.2013

Umlegungsausschuss  
der Stadt Viersen  
Der Vorsitzende

gez.  
Müller

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 869

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz) NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Amtes für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen vom 27.09.2013 - Aktenzeichen 66/20-132/13- an:

Herrn

Hans- Josef Swenne, letzte bekannte Anschrift:  
Maurus- Ahn- Str. 5, 41065 Mönchengladbach,  
derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie montags bis donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr bei der

Kreisverwaltung Viersen  
Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen  
Abteilung: Abfall/ Bodenschutz/ Altlasten  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
Zimmer 2323  
eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.09.2013

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Röder

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 870



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung  
(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---